

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.1964

Geschäftszahl

1867/63

Rechtssatz

Aus der Regelung des § 225 Abs 3 zweiter Satz leg cit geht hervor, daß die Anerkennung der Wirksamkeit einer Beitragsnachentrichtung nach § 225 Abs 3 ASVG nicht in jedem Falle, in dem den Versicherten kein Verschulden an der Unterlassung der Anmeldung trifft, allein schon auf Grund dieses Umstandes Platz greifen sollte, sondern erst dann, wenn gewisse andere Umstände hinzukommen (Hinweis E 30.10.1963, 730/63).